

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit Baden-Württemberg und Bayern enden in diesem Monat auch in den letzten beiden Bundesländern die Sommerferien. Unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland verbracht wurden, ist bei den meisten erst einmal Ebbe in der Reisekasse. Und die Aussicht auf die bald wieder anstehenden Weihnachts(geschenke)einkäufe dürfte vielen nicht nur vor Hitze die Schweißperlen auf die Stirn treten lassen. Doch es gibt gute Nachrichten.

Denn die Bundesregierung plant eine rückwirkende Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrags zum 1. Januar 2024 und die soll in der Lohnabrechnung für Dezember 2024 berücksichtigt werden. Auch der Unterhaltshöchstbetrag steigt entsprechend. Das Gesetzesvorhaben muss zwar noch den weiteren Gesetzgebungsprozess durchlaufen, doch ein bisschen Vorfreude angesichts des ungeplanten Geldregens sei heute schon erlaubt. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Um Kosten geht es auch in unserem zweiten Beitrag. Gerade beim Erwerb einer Immobilie sind diese gebündelt ganz besonders hoch. Umso prekärer, wenn einen das Häuschen im Grünen letztlich dann nicht glücklich, sondern eher krankmacht. So geschehen im Fall eines Käufers, dessen Haus sich gleich nach dem Kauf als Giftschleuder entpuppte, sodass er sich genötigt sah, das Ganze kurzerhand abzureißen und neu zu bauen. Die Kosten wollte er als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen, quasi als Gesundheitskosten. Das sahen Finanzamt und Finanzgericht allerdings anders.

Vorwiegend wegen Tierschutzaspekten, aber zunehmend auch aus gesundheitlichen Gründen entscheiden sich immer mehr Menschen gegen reine Kuhmilch und für pflanzliche Alternativen. Für Händler und Gastronomen bedeutet das jedoch weit mehr als eine notwendigerweise breitere Produktpalette - bei ihnen geht es auch um steuerliche Konsequenzen. Denn Milchersatzprodukte wie Hafer- oder Sojamilch unterliegen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent, wie kürzlich das Finanzgericht Münster entschied. Was genau jetzt begünstigt ist und was nicht, erfahren Sie in unserem dritten Beitrag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Rückwirkende Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag geplant Bundesregierung veröffentlicht Gesetzentwurf

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag angepasst werden müssen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz angepasst. Doch zum 1. Januar 2024 ist das Existenzminimum stärker gestiegen als prognostiziert. Daher ergibt sich Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen. Die Bundesregierung hat daher den Entwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums veröffentlicht, um die Freibeträge rückwirkend zum 1. Januar 2024 zu erhöhen.

Anhebung des Grundfreibetrags

Mit der weiteren Anhebung des Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11.784 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen für das Jahr 2024 sichergestellt. Weitere Anpassungen für die Folgejahre 2025 und 2026 sind ebenfalls geplant und sollen mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz 2024 verabschiedet werden.

Unterhaltshöchstbetrag für 2024 wird ebenfalls erhöht

Durch die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrages kommt es für das Jahr 2024 ebenfalls zu einer automatischen Anhebung des Unterhaltshöchstbetrages auf 11.784 Euro. Steuerpflichtige, die eine ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigte Person unterstützen, können daher für das Jahr 2024 um 180 Euro höhere Aufwendungen steuerlich geltend machen.

Kinderfreibetrag steigt ebenfalls

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 in Anpassung an das Existenzminimum um 114 Euro pro Elternteil auf 3.306 Euro angehoben. Verheiratete Eltern können daher insgesamt einen Kinderfreibetrag von 6.612 Euro abziehen.

	2024 aktuell	2024 geplant
Grundfreibetrag	11.604 Euro	11.784 Euro
Unterhaltshöchstbetrag	11.604 Euro	11.784 Euro
Kinderfreibetrag	3.192 Euro	3.306 Euro

Berücksichtigung in Lohnabrechnung für Dezember 2024

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 in der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 erfolgt. Es werden von der Finanzverwaltung gesonderte Programmablaufpläne aufgestellt, die dies berücksichtigen. Die Entwurfsfassungen wurden bereits am 13. August 2024 veröffentlicht. Im Gesetzentwurf ist festgelegt, dass der geänderte Einkommensteuertarif beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 30. November 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2024 zufließen.

Die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume Januar 2024 bis November 2024 bleiben damit unverändert. Bürokratiekosten, die durch die Änderung einzelner Abrechnungen entstehen würden, werden vermieden.

Hinweis: Das Gesetzesvorhaben muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Die Termine für die Lesungen und Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat sind noch nicht bekannt.

Beseitigung von Asbest & Co. keine außergewöhnliche Belastung**FG lehnt Berücksichtigung der Kosten für Abriss und Neubau von Wohnhaus ab**

Der Traum vom Eigenheim kann sich schnell als Albtraum erweisen, wenn es durch Baumängel oder schadstoffbelastete Baustoffe zu gesundheitlichen Problemen der Bewohner kommt. Guter Rat ist dann teuer. Nicht in jedem Fall ist gleich die Extremlösung eines Abrisses des Wohnhauses notwendig, die der Steuerpflichtige im Urteilsfall des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 2024 (1 K 1855/21) wählte. Die Kosten für Abriss und Neubau seines Wohnhauses wollte er nachfolgend als außergewöhnliche Belastung in seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht erteilten dem jedoch eine Absage.

Wohnhaus mit nachgewiesener Schadstoffbelastung

Im Streitfall beantragte der Steuerpflichtige einen Abzug von außergewöhnlichen Belastungen in Höhe von rund 200.000 Euro in seiner Einkommensteuererklärung. Diese Kosten entstanden durch den Abriss und Neubau seines Wohnhauses. Grund für den Abriss war die Belastung des Hauses mit Schadstoffen. Die Raumluftmessung auf Formaldehyd und weitere Stoffe ergab den Nachweis einer hohen Formaldehydkonzentration (0,112 ppm).

Der vom Steuerpflichtigen eingeschaltete Baubiologe empfahl die Abdichtungen von Öffnungen und Fugen in den Wänden sowie die Installation von Lüftungsgeräten oder einer Lüftungsanlage, um insbesondere die Schadstoffkonzentration als auch die Geruchsauffälligkeit zu minimieren.

Der Steuerpflichtige hatte sein Haus untersuchen lassen, da bei ihm Beschwerden auftraten, die bei Geschäfts- und Urlaubsreisen oder Aufhalten an anderen Orten nicht auftraten. Der Steuerpflichtige beantragte daher die Berücksichtigung der Kosten für Abriss und Neubau des Wohnhauses als Gesundheitskosten.

Außergewöhnliche Belastungen müssen zwangsläufig sein

Wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, sogenannte außergewöhnliche Belastungen, so können diese vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und die Einkommensteuer mindern. Zwangsläufig erwachsen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen dann, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Gesundheitsgefährdung führt zur Zwangsläufigkeit

Gehen von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs, wie einem Wohnhaus, konkrete Gesundheitsgefährdungen aus, entstehen die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Gefährdung dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Sie sind deshalb grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Der Gesetzgeber sieht eine Formaldehydkonzentration in der Raumluft von mehr als 0,1 ppm typisierend als gesundheitsgefährdend an. Dem hat sich die Rechtsprechung angeschlossen und nimmt auch im Rahmen der steuerrechtlichen Prüfung der Zwangsläufigkeit an, dass Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf Gegenstände, die eine über dem Wert von 0,1 ppm liegende Formaldehydbelastung von Innenräumen verursachen, aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig sind.

Jedoch war nach Ansicht des Finanzgerichts das vorgelegte ärztliche Attest nicht geeignet, den Zusammenhang der Schadstoffbelastung mit den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Steuerpflichtigen nachzuweisen. Hierzu fehlten dem Gericht detailliertere Angaben zum zeitlichen Verlauf und der Schwere der Krankheiten, zu Untersuchungen zu den bereits eingetretenen Gesundheitsschäden sowie zum ausschließlichen Zusammenhang der Symptome mit der Formaldehydkonzentration.

Gegenmaßnahmen müssen angemessen sein

Das Finanzgericht führte aber noch weitere Gründe dafür an, dass ein Abzug der Aufwendungen nicht zulässig war. Aufwendungen für den (mit Verweis auf eine Gesundheitsgefährdung getätigten) Abriss eines formaldehydbelasteten Einfamilienhauses sowie für dessen späteren Neubau sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Abriss des Gebäudes und der Neubau nicht notwendig waren, um die Formaldehydemission zu beseitigen. Denn Aufwendungen können nur steuermindernd berücksichtigt werden, soweit sie nach den Umständen des Einzelfalles notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Kein Abzug der Kosten für nicht notwendige Maßnahmen

Aus Sicht des Finanzgerichts ist nicht geklärt, auf welche Bauteile des Hauses die erhöhte Schadstoffkonzentration im Schlafzimmer zurückzuführen ist. An der Notwendigkeit der Aufwendungen für den Abriss eines Einfamilienhauses und für dessen Neubau fehlt es vorliegend, weil der Steuerpflichtige nur das Schlafzimmer des Wohngebäudes baubiologisch untersuchen ließ, d. h. bei der Untersuchung lediglich Proben aus der Raumluft des Schlafzimmers entnommen wurden. Des Weiteren war der Formaldehyd-Grenzwert von 0,1 ppm nur geringfügig überschritten und damit hätten die Emissionen mit einem geringeren Aufwand als dem vollständigen Abriss und Neubau auf ein unbedenkliches Niveau gesenkt werden können (z. B. durch Versiegelung, Abdichtung, Nachbeschichtung oder Lüftungsmaßnahmen).

Fazit: Aufwendungen für die Beseitigung von Schadstoffbelastungen an einem Wohngebäude, die nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt haben, können zwar grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Es kommt jedoch auf den konkreten Einzelfall an, ob tatsächlich alle Voraussetzungen für eine Abziehbarkeit vorliegen. Hinzu kommt, dass eine zumutbare Belastung beachtet werden muss, die von der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Zahl der steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinder abhängt. Nur soweit diese zumutbare Belastung überschritten wird, können sich abziehbare außergewöhnliche Belastungen auch steuermindernd auswirken.

Ermäßigter Steuersatz nur für echte Milch

Finanzgericht Münster urteilt zu Milchersatzprodukten

Die Sonne scheint und die Cafés sind voll mit Menschen, die auch den ein oder anderen Kaffee genießen. Aber auch Latte Macchiato oder Milchkaffee zum Mitnehmen werden gern geordert. Bei der Vielfalt der Kaffeespezialitäten denkt kaum jemand an die umsatzsteuerlichen Herausforderungen, die diese für die Gastronomen mit sich bringen. Denn welcher Umsatzsteuersatz auf diese Getränke anzuwenden ist, hängt nicht nur davon ab, wo diese verzehrt werden, sondern auch welche Bestandteile sie haben. Ob klassische Kuhmilch oder Milchersatzprodukte wie Hafermilch verwendet werden, macht laut Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 14.03.2024 – 1 K 232/24) einen Unterschied und auch bei der klassischen Kuhmilch kommt es darauf an, wie hoch der Milchanteil ist.

Hafermilch ist keine Milch

Im Streitfall lieferte die Steuerpflichtige auch Milchersatzprodukte bzw. Getränke mit mindestens 75 Prozent Anteil an Milchersatz zum Verzehr außer Haus. Sie war der Ansicht, auf diese Umsätze sei der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent anzuwenden. Das ist zumindest richtig, wenn es sich um tierische Milch handelt. Milchersatzprodukte sind aus z. B. Soja, Reis oder Hafer gewonnene Flüssigkeiten, die im allgemeinen Handel erhältlich sind und beispielsweise von Menschen, die an einer Lactose-Überempfindlichkeit oder Kuhmilcheiweißallergie leiden, oder sich vegan ernähren, verwendet werden. Sie sind ebenso wie Milch tierischen Ursprungs zum direkten Verzehr als Getränk, zur Zubereitung anderer Lebensmittel, für Nachspeisen oder als Beigabe für Kaffee und Tee einsetzbar.

Das Finanzamt teilte die Ansicht der Steuerpflichtigen über den anzuwendenden Steuersatz nicht. Die Lieferung von anderen Getränken als Milch, Milchlischgetränken und reinem Wasser sei stets mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern.

Milch muss vom Tier kommen

Das Finanzamt argumentierte, die veganen Milchalternativen unterliegen nicht der ermäßigten Besteuerung, denn Waren pflanzlichen Ursprungs seien keine Milch. Nach der insoweit maßgeblichen zolltariflichen Auslegung ist Milch das Gemelk eines oder mehrerer Tiere.

Die vertriebenen Getränke sind auch keine begünstigten Milchlischgetränke. Die aus Soja, Reis oder Hafer hergestellten Getränke bzw. vegane Milchalternativen gehören nicht zu den begünstigten Gegenständen, weil sie keinen Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses enthalten. Sie werden aus pflanzlichen Ressourcen hergestellt und sind keine Milcherzeugnisse tierischen Ursprungs.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht hat sich der Auffassung des Finanzamtes angeschlossen und damit den Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer bestätigt. Vegane Milchalternativen sind keine Milch. Sie fallen somit nicht darunter und unterliegen deshalb nicht der ermäßigten Besteuerung. Diese Auffassung vertrat auch der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2006 (BFH, Urteil v. 09.02.2006 - V R 49/04). In dieser Entscheidung hatte der BFH auch darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von veganen Milchalternativen aus Pflanzen (Soja, Reis oder Hafer) erhebliche Mengen Wasser zugesetzt werden müssen. Ein Milchlischgetränk, welchem jedoch mehr als 25 Prozent Wasser zugesetzt wird, wäre ohnehin nicht begünstigt.

Gesetzesänderung notwendig

Das Finanzgericht weist darauf hin, dass der Gesetzgeber eine Änderung am Umsatzsteuergesetz vornehmen müsste, damit der ermäßigte Steuersatz auch auf solche veganen Milchalternativen angewendet werden kann. Bis dahin bleibt es beim Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.